

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung und Vorhabenbeschreibung	3
1.1 Vorhabenbeschreibung	3
1.2 Lage im Raum	4
2. Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	6
2.1 Rechtliche Grundlage	6
2.2 Methodische Vorgehensweise	7
2.3 Prüfmaßstab	7
3. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW	7
3.1 Merkmale des Vorhabens	7
3.1.1 Größe des Vorhabens.....	7
3.2 Standort des Vorhabens	10
3.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.....	10
3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG NRW	11
3.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	14
4. Zusammenfassende Darstellung	16

1. Veranlassung und Vorhabenbeschreibung

Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“ der Stadt Brilon im Ortsteil Thülen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen im Sinne der Nachverdichtung. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt. Das ca. 1,75 ha große Plangebiet liegt im Südosten des Ortsteils Thülen der Stadt Brilon im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.



Abb. 1	Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 6 „Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“ (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000. (ohne Maßstab)
---------------	---

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans wird eine sonstige Straße nach Landesrecht gebaut. Für diese ist gemäß UVPG NRW eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Aus Gründen der Stringenz wird auch die im Bebauungsplan festgesetzte Wohnbebauung in die Vorprüfung einbezogen. Die Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung werden hiermit vorgelegt.

1.1 Vorhabenbeschreibung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“ soll im Südosten der Ortslage Thülen ein derzeit unbebauter Bereich im Sinne der Nachverdichtung der Wohnbebauung zugänglich gemacht werden. Der Bereich ist bereits auf drei Seiten von Bebauung umgeben. So kann eine innerhalb der Ortslage gelegene Siedlungslücke zum Teil geschlossen werden.

Daher hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 05.09.2019 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen.

Ziel der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans ist somit die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen im Ortsteil Thülen. Damit kann der anhaltenden Nachfrage nach Baugrundstücken im Ortsteil Rechnung getragen und eine Ausdehnung in den Außenbereich vermieden werden.



Abb. 2 | Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 6
„Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Bebauungsplangebiet als “Fläche für die Landwirtschaft” dargestellt. Der B-Plan Thülen Nr. 6 soll nach der Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzen und weicht somit von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Gemäß § 13 b und § 13 a (2) Nr. 2 BauGB ist im beschleunigten Verfahren die Aufstellung eines Bebauungsplans vor Änderung des Flächennutzungsplans möglich, sofern die städtebauliche Entwicklung des Stadtgebietes nicht beeinträchtigt wird. Die Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon ist ohne formelles Änderungsverfahren im Wege einer 5. Berichtigung wie folgt anzupassen:

Umwandlung einer ca. 1,75 ha großen “Fläche für die Landwirtschaft” in eine “Wohnbaufläche (W)” gleicher Größe.

Gemäß Verfügung der Bezirksregierung vom 12.04.2019 wird die Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 (1) LPlG erteilt, sofern die angestrebte Festsetzung des Allgemeinen Wohngebietes allein dem Eigenbedarf Thüdens dient.

1.2 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt im Südosten des Ortsteils Thülen der Stadt Brilon, Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.



Abb. 3 | Luftbild der Bestandssituation im Plangebiet (rote Linie, skizziert, ohne Maßstab)

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Bestandssituation im Plangebiet.



Abb. 4 | Blick von Nordosten über das Plangebiet



Abb. 5 | **Blick von Süden über das Plangebiet.**

2. Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlage

Rechtsgrundlage: § 13b und § 13a Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29.04.1992 (GV. NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) in der zurzeit gültigen Fassung, § 1 Abs. 1 UVPG NW und Anlage 2 zum UVPG NW.

Art des Vorhabens: Bau einer Straße nach Landesrecht (hier: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW) zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Thülen Nr. 6 „Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. Nr. 6 „Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“ fällt gemäß Anlage 1 UVPG NRW unter Nr. 5 „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“. Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 mit einem „A“ als Hinweis auf die durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gekennzeichnet.

Das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der hiermit vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls untersucht.

2.2 Methodische Vorgehensweise

Für Vorhaben, für die nach Anlage 1 UVPG NRW die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dies nicht anders bestimmt ist. Soweit in den Vorschriften des UVPGs auf die Anlage 3 verwiesen wird, tritt die Anlage 2 des UVPG NRW an deren Stelle.

Gemäß § 7 (1) UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, durch die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG bzw. Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung.

2.3 Prüfmaßstab

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind alle für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und der Anlage 2 zum UVPG NRW zu berücksichtigen. Diese Kriterien haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich sein können. Sollte sich zu Beginn oder während der Vorprüfung des Einzelfalls bereits die Möglichkeit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung herausstellen, muss nicht mehr das gesamte Spektrum der grundsätzlich zu ermittelnden Sachverhalte geprüft werden. Andererseits kann die UVP-Pflicht nur verneint werden, nachdem sämtliche, das jeweilige Vorhaben betreffende, Kriterien geprüft wurden. (https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Umweltpruefungen/uvp_pflcht_vorpruefung_einzelfall_leitfaden.pdf S.7) Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von dem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen. Diese Auswirkungen müssen erheblich im Sinne des UVPG sein.

3. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen ist den Kriterien nach Anlage 2 UVPG NRW, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

3.1.1 Größe des Vorhabens

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,75 ha auf. Eine Versiegelung entsteht im Bereich der ca. 13 Gebäude, der geplanten Erschließungsstraße mit 1361 qm Fläche und im Bereich der einzelnen Häuserzufahrten. Die weiteren Flächen im Plangebiet werden als Hausgärten entwickelt.

3.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“ gehen folgende Wirkungen einher:

Bauphase

Wasser:

- Bodenabtrag/ -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen
- Versickerungen/Einleitungen (Eintrag von belasteten Abwässern)
- Das Gewässer im Süden bleibt unverändert

Boden:

- Umfang der Inanspruchnahme durch Flächenentzug
- Versiegelung, Verdichtung, Auftrag, Abtrag
- Nutzungsänderungen
- In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabenfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen,
- Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen.

Natur und Landschaft:

- Entfall einer intensiv genutzten Wiese / Weide sowie einzelner Bäume im Norden
- Überbauung/Versiegelung von Freiflächen durch Gebäude, Straßen und Zufahrten
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Flächen
- Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt.

Betriebsphase

Wasser:

- Minderung der Grundwasserbildung durch Versiegelung (verminderte Retentionsrate)
- Versickerungen/Einleitungen (Eintrag von belasteten Abwässern)
- belastete Abwässer von Privathaushalten und von der Straße, Abführung über Kanalisation

Boden:

- Überbauung/Versiegelung von Freiflächen durch Gebäude, Straßen und Zufahrten
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Flächen
- Umfang der Inanspruchnahme durch Flächenentzug

Natur und Landschaft

- Anlegung von begrüntem Gärten
- Nutzungsänderungen

Nach Nutzungsaufgabe

Wasser:

- nach einem Rückbau ist die Versickerungsfähigkeit nahezu unverändert zum Ist-Zustand wieder herstellbar

Boden:

- Nach einem Rückbau ist die Wiederherstellung des Ist-Zustandes nur bedingt möglich, die Störungen des bestehenden Bodens sind nicht reversibel

Natur und Landschaft:

- Nach einem Rückbau entstehen langfristig neue Biotopstrukturen

3.1.3 Abfallerzeugung

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalls können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 6 „**Östliche Erweiterung Auf'm Bruch**“ ist keine Umweltverschmutzung verbunden.

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden.

Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Durch den Individualverkehr wird es zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den umliegenden Straßen kommen

Es kommt zu Lichtmissionen durch Straßenbeleuchtung, Beleuchtung der Häuser und Gärten. Hierdurch kann es zu einer Beeinträchtigung von Fledermäusen und Insekten kommen

Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Belästigungen ergeben sich für andere Schutzgüter ebenfalls nicht.

3.1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

3.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“ möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der wesentlichen Nutzungs- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

Bei dem Gelände handelt es sich um eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche, die hinsichtlich ihrer Qualität für ihre landwirtschaftliche Nutzung, Artenreichtum, Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft als durchschnittlich zu bewerten ist. Es gibt keine besonders herausragenden Eigenschaften.

3.2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 6 „Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“ wird überwiegend von einer landwirtschaftlichen Fläche eingenommen, die als Intensivgrünland genutzt wird. Im Norden befindet sich ein Privatgrundstück mit Baumbestand und im Süden ein Graben mit begleitenden Büschen.

3.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Briloner Massenkalk / Lippe“ (ID 278_31), in einem „Gebiet mit ergiebigem Grundwasservorkommen“. Der Bereich liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIC des Schutzgebietes „Briloner Massenkalk“. Es wird geprägt von Festgesteinen aus Kulm- und Tonschiefer (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1998). Die Grundwasserneubildungsrate wird sich verringern.

Oberflächengewässer

Gewässer sind im Plangebiet und der relevanten Umgebung nicht vorhanden. Auf dem Wiesengelände zeigen sich Feuchtstellen. Ein vertikaler Abfluss ist jedoch nicht gegeben.

Boden

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet vollständig von Pseudogleye (S22) eingenommen (WMS-FEATURE 2019).

Das Plangebiet befindet sich überwiegend auf einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Fläche. Auf derart genutzten Flächen bestehen nutzungsbedingte Vorbelastungen durch Verdichtung, Dünung und ggf. den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Der Boden wird durch die neue Straße und die Bebauung der Grundstücke irreversibel beansprucht. Bedingt durch die geringe Größe ist der Eingriff jedoch nicht erheblich.

Natur

Der nördliche Teil des Plangebietes wird momentan als private Grünfläche genutzt. Dort befindet sich ein Bereich mit mehreren Nadel- und Laubbäumen sowie ein Schuppen. Der größte Teil des Plangebiets wird als Mähwiese genutzt. Im südlichen Teil befindet sich ein Graben, der mit Gehölzstrukturen bestanden ist. Dabei handelt es sich um den Biotoptyp „binsenreiche Nass- und Feuchtgrünlandbrache“. Dieser soll erhalten bleiben.

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt-Quadranten 4517.4 Alme erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 42 Arten (11 Fledermausarten, 31 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Durch erste Auswertungen des Messtischblattes und der Lebensraumtypen hat die Stadt Brilon vermutet, dass in dem Gebiet die Bechsteinfledermaus und der Wiesenpieper vorkommen.

Zur Ermittlung der Fledermausfauna wurde an einem Termin am 16.08.2018 eine Detektorbegehung durchgeführt. Es konnten keine Bechsteinfledermäuse festgestellt werden. Ein Vorkommen von Bechsteinfledermäusen im Vorhabenbereich kann ausgeschlossen werden. Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler und Abendsegler wurden als Nahrungsgäste nachgewiesen. Quartiervorkommen innerhalb des Plangebietes können für alle Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im angrenzenden Wirkraum an zwei Terminen (26.04.2018, 17.05.2018) durchgeführt. Die Vogelarten Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe wurden als Nahrungsgäste nachgewiesen. Die Arten Feldlerche, Feldsperling und Girlitz wurden als Brutvögel kartiert. Um dem Feldsperling weiterhin Nistmöglichkeiten zu bieten, sind Ersatzquartiere anzubringen. Um dem Girlitz ein ausreichendes Nahrungsangebot an Sämereien im Umfeld der Brutvorkommen zu bieten, muss ein Blühstreifen im südlichen Plangebiet angelegt werden. Der Brutstandort der Feldlerche liegt ca. 155 Meter südlich des Plangebiets und ist aufgrund der großen Entfernung davon nicht betroffen.

Die Baufeldräumung zum Schutz von Feldsperling, Girlitz und anderer europäischer Vogelarten dürfen nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfinden. Vom 1.3. bis 30.9. dürfen Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines entsprechenden Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

(Artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Stelzig 2018)

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG NRW

Natura 2000-Gebiete

Nordöstlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt in einer Entfernung von ca. 1.000 m das FFH-Gebiet DE 4517-301 „Wälder und Quellen des Almetals“. Aufgrund der angestrebten Art der Nutzung, der geringen Größe des Plangebietes und der Entfernung sind erhebliche negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete

Westlich in ca. 570 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet 2.1.17 „Königswiese“. Aufgrund der großen Entfernung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Nationalparke und Nationale Naturmonumente finden sich nicht in der Umgebung der Vorhabenfläche.

Landschaftsschutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Typ B (Ortsrandlagen, Landschaftscharakter) 2.3.2.23 „Freiflächen östlich Thülen“. Die Fläche wurde bereits bei Aufstellung des Landschaftsplanes mit dem Vermerk versehen, dass die Darstellung bei einer Bauleitplanung der Stadt zurücktritt. Durch das Plangebiet gehen dem LSG 1,75 ha von insgesamt 116,5 ha verloren. Der Verlust von ca. 1,5% des Schutzgebietes führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung.

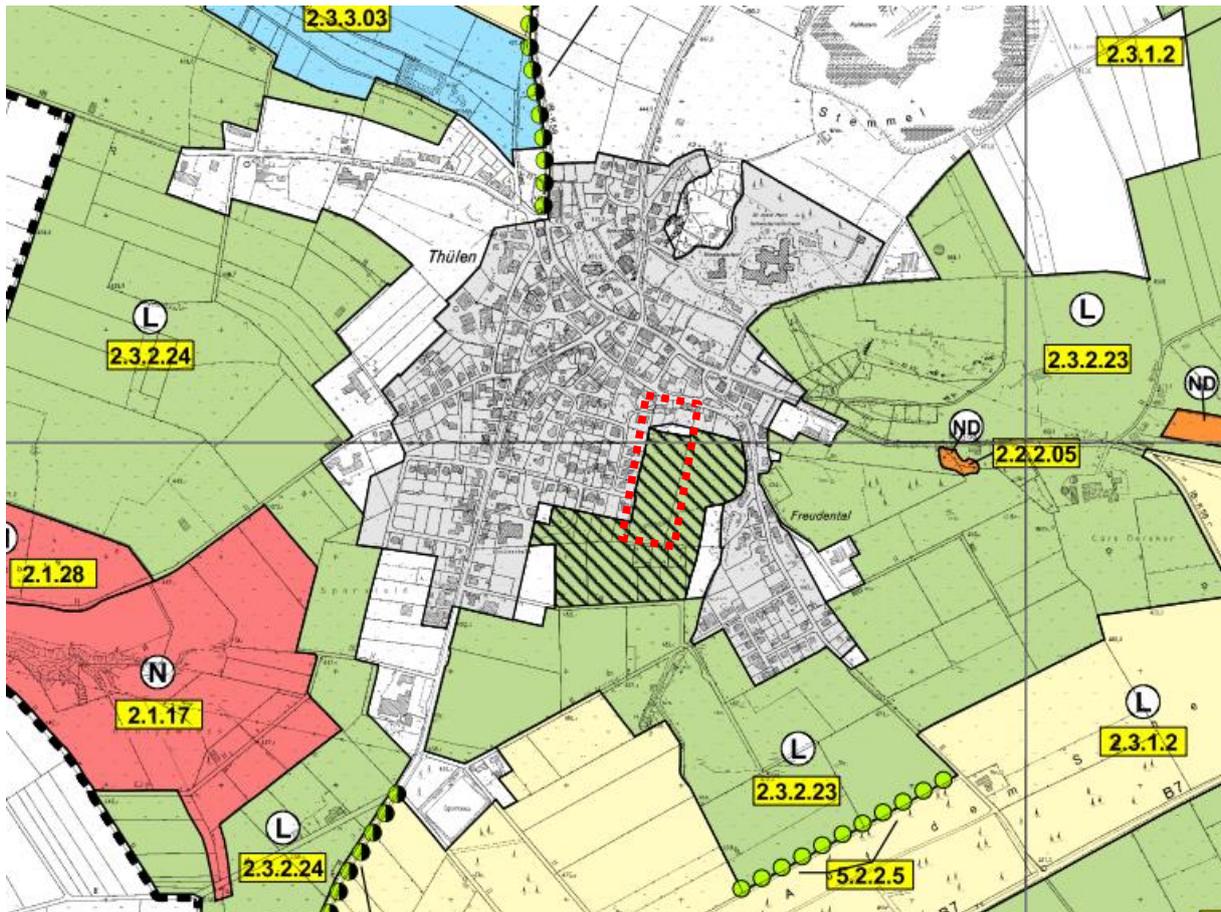


Abb. 6 Lage des Naturschutzgebiets (rote Flächen) und der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet (rote gestrichelte Linie, skizziert) (Hochsauerlandkreis 2001).

Naturdenkmäler

Ca. 300 Meter östlich vom Plangebiet befindet sich das Naturdenkmal 2.2.2.05 „Schwalgloch“. Aufgrund der großen Entfernung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht in der Umgebung

Gesetzlich geschützte Biotope

Es befinden sich fünf gesetzlich geschützte Biotope in 350 bis 500 Meter Entfernung zum Plangebiet (LANUV 2020). Räumlich liegen diese jeweils hinter vorhandenen Bebauungsstrukturen. Aufgrund der großen Entfernung sind keine Auswirkungen zu erwarten.

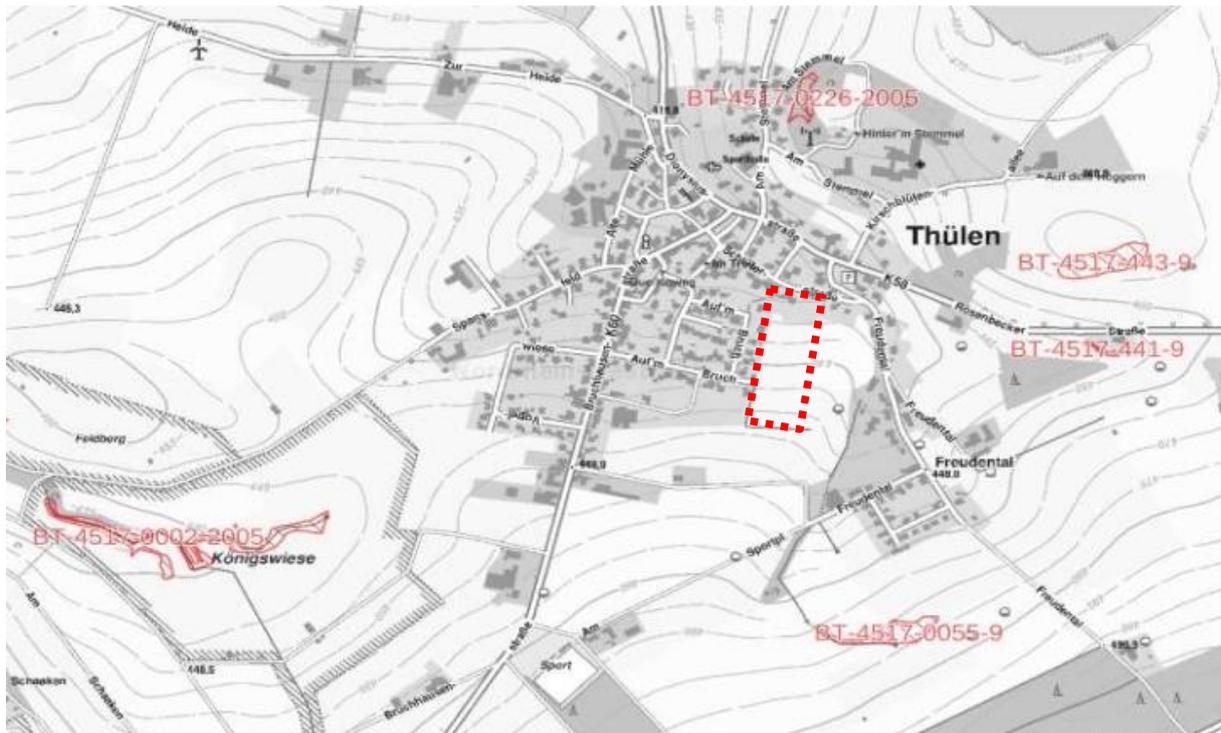


Abb. 7 Lage des gesetzlich geschützten Biotops (rote Schraffur) zum Plangebiet (rote gestrichelte Linie, skizziert) (LANUV 2020).

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIC „Briloner Massenkalk“. Bei Einhaltung der Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Denkmäler, Bodendenkmäler

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Tab. 1 Übersicht über die Schutzgebiete bzw. besonders geschützten Gebiete/Bereiche im Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld.

Schutzgebiete bzw. besonders geschützte Gebiete/ Bereiche gem. Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG NRW	Bezeichnung	Lage	nachteilige Umweltauswirkungen
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.	DE 4517-301 „Wälder und Quellen des Almetals	Ca. 1000 m nordöstlich	keine
Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG.	2.1.17 „Königswiese“	ca. 570 m westlich	keine
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 er fasst.	-	-	keine
Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete nach § 22 Abs. 2 BNatSchG.	2.3.2.23 „Freiflächen östlich Thülen“	Plangebiet ist Teil des LSG	Geringer Flächenverlust
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG.	2.2.2.05 „Schwalgloch“.	ca. 300 m östlich	keine
Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG,	-	-	keine
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG.	5 Stück im Umfeld	ca. 350 bis 500 m	keine
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.	Zone IIIC Alme	Plangebiet liegt im WSG	Geringer Verlust bei der Grundwasserneubildungsrate
Denkmäler, Bodendenkmäler	-	-	keine

3.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Dabei ist insbesondere den folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

3.3.1 Ausmaß der Auswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“ wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen bzw. Lebensräumen sowie die dauerhafte Inanspruchnahme von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche einhergeht.

Eine Veränderung des Landschaftsbildes durch das geplante Vorhaben sowie eine Beeinträchtigung der Bevölkerung wird ausgeschlossen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Durch das neu entwickelte Allgemeine Wohngebiet ist generell nicht mit immissionsschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Durch den Individualverkehr wird es zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den umliegenden Straßen kommen, dadurch sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen und seiner Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ zu erwarten. Es kommt zu Lichtimmissionen durch Straßenbeleuchtung, Beleuchtung der Häuser und Gärten. Hierdurch kann es zu einer Beeinträchtigung von Fledermäusen und Insekten kommen, die jedoch nicht erheblich ist.

3.3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“ besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen Wasser

Grundwasser

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen der Grundwassersituation führen. Nachhaltige Auswirkungen auf das Teilschutzgut ergeben sich nicht.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich keine Oberflächengewässer. Eine Betroffenheit des Teilschutzguts ist daher ausgeschlossen.

Auf dem Wiesengelände zeigen sich Feuchtstellen, die einem gewissen Lineament nach Norden folgen. Die Grundwasseraustritte sind diffus und es ist kein Übergang zum Oberflächenabfluss zu erkennen. Damit liegt keine Schutzwürdigkeit im wasserwirtschaftlichen Sinn vor. (Bewertung von Quellaustritten, GUV 2014).

Nachhaltige Auswirkungen auf das Teilschutzgut ergeben sich nicht.

Boden

Bei Realisierung der Planung ist ein Verlust des anstehenden Bodens bzw. eine nachhaltige Veränderung des Bodens im Bereich der Wohnbauflächen und Verkehrsflächen nicht zu vermeiden. Der Boden im Plangebiet erfährt im Bereich der überbaubaren Flächen und Verkehrsflächen einen Funktionsverlust. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets und der isolierten Lage im inneren Siedlungsbereich sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Natur

Der vorhabenspezifische Verlust von krautiger Vegetation im Plangebiet kann allenfalls zu geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen führen. Die Grünlandfläche ist aufgrund ihrer Lage und Strukturen lediglich als (Teil-)Nahrungshabitat für planungsrelevante Tierarten geeignet.

Eine Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten wird ausgeschlossen. Gehölze sind im Plangebiet nur in geringem Umfang vorhanden.

Es konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar

durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (siehe auch Kap.3.2.2) werden erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ausgeschlossen.

Landschaft

Die geplante Bebauung mit Häusern wird sich optisch an die Bestandsbebauung in der Umgebung anpassen. Daher und aufgrund der inneren Siedlungslage werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen.

3.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind entsprechend den vorstehenden Ausführungen nicht zu erwarten.

3.3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Mit Realisierung des Bebauungsplans gehen geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen einher. Diese Auswirkungen sind dauerhaft und kaum reversibel. Jedoch werden mit der Wohnbebauung und dazugehörigen Hausgärten neue Biotopstrukturen geschaffen, die eine Funktion als potenzieller Lebensraum für Arten, insbesondere den sogenannten Kulturfolgern, übernehmen können.

4. Zusammenfassende Darstellung

Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Östliche Erweiterung Auf'm Bruch“ der Stadt Brilon im Ortsteil Thülen. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen im Sinne der Nachverdichtung. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Das ca. 1,75 ha große Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich des Ortsteils Thülen der Stadt Brilon im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben geht die Planung und Errichtung einer „sonstigen Straße nach Landesrecht“ einher. Aufgrund dieser ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW durchzuführen. Diese überschlägige Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben lediglich sehr geringe und sehr lokale Wirkungen auf die Umwelt ausgehen. Es ergeben sich keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen, die eine UVP-Pflicht auslösen. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Brilon, August 2020

Gernot Oswald
Leiter Stadtplanung